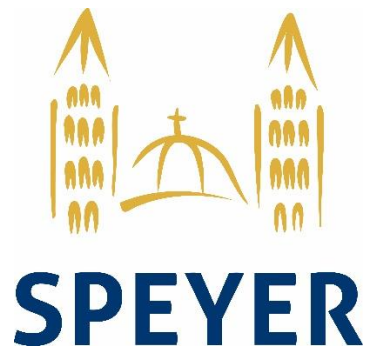




**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Bildung und den Einsatz einer

First Responder-Gruppe
der Stadt Speyer für das Stadtgebiet Speyer**

zwischen der Stadt Speyer,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler,

- nachfolgend "Stadt Speyer" genannt -,

und

der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.,
vertreten durch den Regionalvorstand Herrn Kai Jugenheimer,

- nachfolgend "JUH Speyer" genannt-,

wird folgende rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die kommunalen Aufgabenträger können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen einsetzen (§ 17 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –). Dies gilt auch für den Bereich des Katastrophenschutzes (§ 19 LBKG).

Ersthelfersysteme können auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 LBKG eingerichtet werden.

2. Bildung und Aufgabenbereich des First-Responder für das Stadtgebiet Speyer

2.1 Vorbemerkung

Die rettungsdienstliche Situation hat sich seit September 2021 im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen und insbesondere im Stadtgebiet Speyer immer stärker verschärft. Besonders durch fortgesetzte Ausfälle von Rettungswagen sehen wir die Gefahr, dass die Notfallversorgung der Bevölkerung nicht mehr im erforderlichen Maße sichergestellt ist. Zum Wohle der Menschen, die dringend medizinische Hilfe benötigen, soll der momentane Zustand mit dieser Vereinbarung zukünftig verbessert werden.

Die Erstversorgung (First Response) kann, soll und will den Rettungsdienst nicht ersetzen, sondern unterstützen. Der Einsatz einer First-Responder-Einheit dient der Verkürzung des therapiefreien Intervalls. Der Sicherstellungsauftrag (gesetzliche Hilfsfrist) des Rettungsdienstes wird nicht berührt.

2.2 Bildung einer First-Responder Einheit

Die Stadt Speyer beabsichtigt insbesondere zur Unterstützung des Rettungsdienstes im Stadtgebiet Speyer ein qualifiziertes Ersthelfer*innensystem in Form einer „First-Responder Einheit JUH“ – nachfolgend „First Responder“ genannt - einzusetzen.

Die JUH Speyer verpflichtet sich im Auftrag der Stadt Speyer, über ihr bisheriges Aufgabengebiet hinaus, ehrenamtlich zu medizinischen Notfällen im Stadtgebiet Speyer als First-Responder tätig zu werden. Hierfür wird von der JUH Speyer eine entsprechende First-Responder Gruppe gebildet, die als Einheit des Katastrophenschutzes dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur und der Stabsstelle 070 / Brand- und Katastrophenschutz untersteht. Die Organisation und Umsetzung der neuen Aufgabe obliegt der JUH Speyer selbst. Aus dieser Mitwirkungserklärung kann kein finanzieller Anspruch hergeleitet werden.

Gemäß § 17 Absatz 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 02. November 1981 (GVBL 1981 S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBL 2020 S. 747), erkennt die Stadt Speyer die First-Responder der JUH Speyer an und setzt diese mit Zustimmung der Rettungsdienstbehörde zur Erfüllung der Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe ein.

Die von der JUH Speyer eingesetzten qualifizierten Ersthelfer*innen müssen auch Mitglieder der JUH Speyer sein.

Die JUH Speyer besitzt einen PKW mit Funk- und Sondersignalanlage der für First-Responder-Einsätze zur Verfügung steht. Auch für den Fall eines Ausfalls dieses Fahrzeuges kann jederzeit auf ein organisationseigenes Ersatzfahrzeug zurückgegriffen werden.

3. Einsatz des First-Responders

3.1 Einsatzauftrag

Der First-Responder steht in der Regel rund um die Uhr ehrenamtlich für das Stadtgebiet zur Verfügung. Einzige Ausnahme ist die Badesaison im Naherholungsgebiet Binsfeld vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres. Der Einsatz in diesem Zeitraum ist jährlich zwischen dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur der Stadt Speyer, der JUH und der DLRG abzusprechen und schriftlich festzuhalten. Dies geschieht in der Regel am 3. Mittwoch im Februar (im Vorfeld der Verwaltungsratssitzung der SEG'n).

Der First Responder ist weder Erkundungstrupp, noch Ersatz für den Rettungsdienst. Die Alarmierung erfolgt dementsprechend nie ohne die vorherige oder gleichzeitige Alarmierung des Rettungsdienstes.

Seine wichtigste Aufgabe ist es, bei medizinischen Notfällen das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes zu minimieren und durch seine Ortskenntnis, sowie die technische Ausstattung den Rettungsdienst zu unterstützen. Der Einsatzauftrag und die Auftragsgrenzen werden darüber hinaus in einem vorliegenden Schreiben der Integrierten Leitstelle Ludwigshafen unter dem Thema „Einheitlichkeit Einsatz der First-Responder“ grundsätzlich beschrieben. Das Schreiben befindet sich in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

Darüber hinaus gehört zum Einsatzauftrag für den First Responder

- Leisten qualifizierter Erster Hilfe, im Wesentlichen nach dem Prinzip des Basic Life Supports
- Absicherung der Einsatzstelle
- Erkundung der Lage
- Qualifizierte Meldung an die Integrierten Leitstelle, ggf. Anfordern weiterer Einsatzkräfte
- Einweisung von Rettungsmitteln bzw. der Delegation dieser Aufgabe
- Übergabe der erkrankten / verletzten Person an den Rettungsdienst
- Unterstützung des Rettungsdienstes bei seiner weiteren Tätigkeit
- Betreuung von Angehörigen oder Betroffenen bis zum Eintreffen weiterer Fachkräfte

3.2 Alarmierung, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

Die Alarmierung des First Responders erfolgt automatisiert durch die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen über die RIC Adresse 1384189. Die Erreichbarkeit erfolgt über einen Digitalmeldeempfänger, den die Stadt Speyer zur Verfügung stellt. Die Redundanz erfolgt über die APP „RetterAlarm“.

3.3 Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet des First-Responder umfasst grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet Speyer. Für diesen Bereich des Naherholungsgebietes Binsfeld erfolgen gesonderte Absprachen, siehe Ziffer 3.1.

3.4 Ausrücken und Anfahrt

Bei der Anfahrt steht immer – unabhängig von der Freigabe von Sonder- und Wegerechten – die Sicherheit der Einsatzkräfte und der übrigen am Straßenverkehr Beteiligten im Vordergrund.

Bei dem Einsatzfahrzeug können auch Sonder- und Wegerechte durch das Einschalten von blauen Blinklicht und Martinshorn genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 Absatz 5a, 38 Absatz 1 StVO unter gebührender Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Die First-Responder sind über die Nutzung von Sonder- und Wegerechten gesondert zu unterrichten. Dies geschieht auf Vorgabe der Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet Aus- und Fortbildung.

Ausrücken und Eintreffen am Einsatzort werden der alarmierenden Leitstelle über Digitalfunk gemeldet. Beim Eintreffen ist zügig eine Lagemeldung an die Leitstelle abzugeben, wenn dies geboten und möglich erscheint; diese Aufgabe kann einem geeignet erscheinenden Dritten übertragen werden.

3.5 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung des First-Responders als Einheit des Katastrophenschutzes hat gemäß § 24 Abs. 1 und § 26 LBKG die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Speyer oder ein Beauftragter (grundsätzlich der / die Brand- und Katastrophenschutzinspekteur*in oder einer seine*r Vertreter*in vor Ort.)

Bis zu deren Eintreffen, bzw. in deren Abwesenheit, nimmt der / die qualifizierte Ersthelfer*in mit der höchsten qualifizierten medizinischen Ausbildung die Einsatzleitung wahr.

Sobald der Rettungsdienst eingetroffen ist, geht die Einsatzleitung an deren Teamführer*in über.

3.6 Verhalten im Einsatz

Das Verhalten der Einsatzkräfte hat sich stets an den Grundsätzen und Zielen des Katastrophenschutzes der Stadt Speyer sowie dem christlichen Leitbild der JUH zu orientieren. Die Helfer*innen müssen sich vergegenwärtigen, dass sie während des Einsatzes sowohl die JUH Speyer, als auch den kommunalen Aufgabenträger repräsentieren. Sie müssen sich der Ausnahmesituation bewusst sein, welche die Verletzung oder Erkrankung für die unmittelbar betroffene Person und eventuell andere Betroffene darstellt. Es ist entsprechend zu handeln.

3.7 Dokumentation

Die medizinische Dokumentation wird anhand eines geeigneten Notfallprotokolls durchgeführt (z. B. DiVi, Ersthelferprotokoll, usw.). Das Notfallprotokoll wird mindestens in zweifacher Ausfertigung vom First-Responder erstellt. Das Original wird – soweit möglich – dem*r Teamführer*in Rettungsdienst übergeben. Die weitere/n Ausfertigung/en wird/werden unverzüglich unter Wahrung des Datenschutzes (d.h. ohne persönliche Daten des Patienten, eine Rückverfolgbarkeit zum Patienten muss allerdings über die Einsatznummer möglich sein) der Stabsstelle 070 / Brand- und Katastrophenschutz übermittelt.

3.8 Supervision

Für die medizinische Supervision steht bei Bedarf ein Arzt der Schnelleinsatzgruppe Transport zur Verfügung. Zur Supervision nach belastenden Einsätzen ist bei Bedarf der Fachberater für psychische Belastungen des Katastrophenschutzes der Stadt Speyer zuständig.

4. Teilnahme am First Responder

Am First Responder teilnehmen dürfen nur Personen im Mindestalter von 18 Jahren, die aktives Mitglied der JUH Speyer sind und mindestens über die notwendige 80-Stündige Ausbildung – wie vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur gefordert - verfügen. Die als First Responder eingesetzten Personen sind der Stabsstelle 070 / Brand- und Katastrophenschutz mit Name, Anschrift, Telefonnummer und qualifizierter medizinischer Ausbildung stets aktualisiert zu nennen.

4.1 Ausbildung

Die Ausbildung, die sich mindestens nach der Empfehlung zur Mindestausbildung von First Respondern des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur richten soll (siehe Veröffentlichung vom 30.04.2008), sowie die Überwachung der qualifizierten Ersthelfer*innen übernimmt die JUH Speyer.

Darüber hinaus erfolgt die weitere Ausbildung der Einsatzkräfte grundsätzlich nach den Vorgaben der JUH Speyer:

- San-Ausbildung
- eine rettungsdienstliche, bzw. notfallmedizinische Ausbildung, wie z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent, Notfallsanitäter, Arzt oder Notarzt
- Fort- und Weiterbildungen:
 - o Jährliche Unterweisung in UVV und für Fahrer von Alarmfahrzeugen, etc.
 - o Kontinuierliches Üben in Form von San-Trainings
 - o Regelmäßiges Training im Umgang mit dem Material / Fahrzeug
- Grundsätzlich werden nur Helfer entsprechend ihrer persönlichen und gesundheitlichen Eignung eingesetzt

Die Empfehlung zur Mindestausbildung von First-Respondern des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur sind jedoch in jedem Fall als Mindestmaß zu berücksichtigen und einzuhalten:

Erste Hilfe Ausbildung	16 UE (z.B. 9 UE EH + 7 UE Einweisung Orga, Standort und Gerät)
Theoretischer Unterricht	26 UE
Praktisches Training	24 UE
<u>Fallbeispieltraining</u>	<u>14 UE</u>
Gesamtstundenzahl	80 UE

Diese Vorgaben einzuhalten und zu dokumentieren obliegt der Bereichsleitung Einsatzdienste der JUH und dem*r Helfer*in selbst. Die Kosten für Lehrgänge trägt die JUH Speyer grundsätzlich selbst.

5. Haftung und Versicherung

Schäden, die Dritten zugefügt werden (Amtshaftung)

Die Stadt Speyer steht im Rahmen der Amtshaftung für Schäden ein, die ein*e beauftragter Helfer*in im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeit als First-Responder schuldhaft einem Dritten zugefügt hat. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Schäden, die den First-Respondern entstehen

First-Responder sind bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz über die Stadt Speyer gesetzlich unfallversichert.

Haftungsausschluss

Die Haftung der Stadt Speyer wird bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhalten des First Responder ausgeschlossen. Dies kann insbesondere der Fall sein bei:

- der Missachtung der StVO bei der Anfahrt zur Einsatzstelle
- der Überschreitung der Kompetenzen im Einsatz

Regelverstöße

Aus haftungsrechtlichen Gründen und zur dauerhaften Sicherung der Akzeptanz des First-Responder-Systems bei allen Partnern ist die strikte Einhaltung des Kompetenzrahmens der First-Responder von besonderer Bedeutung. Verstöße gegen diese Regelungen können auf Grundlage LBKG § 37 geahndet werden. Siehe auch Anlage 3.

6. Kostenregelungen

6.1 Kostenerstattung

Die Stadt Speyer erstattet der JUH Speyer auf Antrag entstandene Kosten für genehmigte Übungen oder Fortbildungen gemäß § 36 LBKG, soweit diese der JUH nicht durch eine Versicherung oder einen anderen Kostenträger erstattet werden.

Dies gilt für

- Aufwandsentschädigungen und Erstattung von Auslagen in entsprechender Anwendung der Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (siehe vor allem § 13 Abs. 4 LBKG, § 18 Abs. 4 GemO),
- Verdienstausfall, der den Helfer*innen nach organisationsinternen Regelungen zu erstatten ist (die Entschädigungsleistungen richten sich nach den Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, siehe § 13 Abs. 2 und 3 LBKG),
- Verpflegungskosten für die Helfer*innen,
- Kosten für die Reparatur oder Wiederbeschaffung im Einsatz beschädigter oder verloren gegangener Ausrüstung, soweit dies nicht durch eine Versicherung gedeckt wird.

Die entstandenen Kosten sind nach genehmigten Übungen oder Fortbildungen innerhalb eines Monats zu belegen; bei der Inanspruchnahme einer Versicherung beginnt diese Frist mit der Endabrechnung der Versicherung. Nicht belegte Kosten werden nicht erstattet bzw. zurückgefordert oder aufgerechnet.

Die Beschaffung und Unterhaltung der Digitalmeldeempfänger und „RetterAlarm“ werden von der Stadt Speyer getragen. Verbrauchte Sanitätsmaterialien werden über die Vorhaltungen bei der SEG Speyer ersetzt.

7. Kündigungsfrist

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung sowie die Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8. Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. XX.XXXX in Kraft.

Speyer, den xx. Monat 2024

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Kai Jugenheimer
Regionalvorstand
Johanniter Unfallhilfe e.V.
Regionalverband Bergstraße-Pfalz

Anlagen:

- (1) Medizinische Ausrüstung First-Responder
- (2) Information der Integrierten Leitstelle Ludwigshafen
- (3) Information Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Einsatz von Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Speyer
Medizinische Mindest-Ausrüstung First-Responder

- Notfallrucksack wasserabweisend
- Modultaschen
- AED
- Med. O2 0,8 Liter Flasche im Rucksack
- Druckminderer
- Beatmungsbeutel-Set Erwachsene mit Maske Gr. S, M, L
- Guedel-Tubus-Set
- Manuelle Hand-Absaugpumpe mit Absaugkatheter

- Modul Sauerstoff:
 - Sauerstoffmaske mit Reservoir Erwachsene
 - Sauerstoffmaske mit Reservoir Kind
 - Zubehör

- Modul Wundversorgung:
 - Div. Verbandmaterial
 - Rettungsdecke
 - Cool-Pack
 - Alu-Polster-Schiene
 - Tourniquet
 - Stifneck Erwachsene
 - Stifneck Kind

- Modul Diagnostik:
 - Stethoskop
 - Blutdruckmanschette
 - Pupillenleuchte
 - Rettungsschere
 - Pulsoxymeter Finger, kleine Version
 - Blutzucker Messgerät

- Modul Hygiene (Covid19):
 - FFP2 Maske
 - Schutzbrille
 - Einmalhandschuhe
 - Handdesinfektionsmittel
 - Müllbeutel

(Aufzählung kann im Einzelfall variieren)

	First-Responder im Gebiet der ILtS Ludwigshafen	
---	--	---

Thema:	Einheitlichkeit Einsatz der First-Responder		
Datum:	29.08.2019	Ort:	ILtS Ludwigshafen
Verantwortlich	Dr. Fred Blaschke, Udo Gruber, Stephan Theis		

Gemäß des Landesrettungsdienstplan Rheinland-Pfalz als Anlage zum Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz- RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991 und dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutz – LBKG -) vom 2. November 1981, werden im Gebiet der Integrierten Leitstelle Ludwigshafen Qualifizierte Ersthelfer alarmiert.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. First-Responder werden über die Leitstelle bei jedem Notfall mit Notarztindikation (ab Prio 8) zeitgleich mit dem regulären Rettungsmittel alarmiert. Ausnahmen entstehen wenn bereits ärztliches Personal (Hausarzt/ÄBDZ) oder geeignete Ersthelfer (Einsätze in Kliniken) vor Ort sind.
2. Eine Alarmierung der First-Responder ist nicht erforderlich, wenn das therapiefreie Intervall durch deren Einsatz nicht verkürzt wird.
3. Keine Alarmierung erfolgt auch, wenn der Eigenschutz nicht sichergestellt werden kann. (siehe Anlage Ausschlusskriterien). Dies begründet sich z.B. durch den Einsatz von Kräften mit verschiedenen Ausbildungsständen.

Qualifizierte Ersthelfer

Die Aufgabe von Qualifizierten Ersthelfern (auch First Responder genannt), wird von Personen wahrgenommen, die über eine erweiterte Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen. Qualifizierte Ersthelfer können, dürfen und sollen nicht den Rettungsdienst ersetzen. Erkennbare Defizite im Rettungsdienst sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Sie gehören nicht zum Rettungsdienst. Die Mitwirkung von Qualifizierten Ersthelfern erfolgt nicht im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes – RettDG – sondern im Rahmen der Allgemeinen Hilfe auf der Grundlage des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG2 –). Dadurch ist sichergestellt, dass die eingesetzten Helferinnen und Helfer bei ihrer Tätigkeit auch haftungsrechtlich abgesichert und gesetzlich unfallversichert sind. Der Aufbau von Gruppen Qualifizierter Ersthelfer erfolgt durch die zuständigen Aufgabenträger nach dem LBKG, im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für den Rettungsdienst, sowie in Absprache mit der jeweiligen Leitstelle.

Der Einsatzauftrag an Qualifizierte Ersthelfer erfolgt ausschließlich durch die Leitstelle.

Qualifizierte Ersthelfer sollen vorrangig Helferinnen und Helfer der Sanitätsorganisationen sein. Diesen Helferinnen und Helfern, die ehrenamtlich tätig sind, wird eine sehr große Verantwortung übertragen, für die sie durch ihre Organisation entsprechend gut ausgebildet und regelmäßig weitergebildet werden müssen.

Als Sprechfunkkanal dient die Gruppe RP LU R. Bei der Alarmierung werden aus Datenschutzgründen im Funkmeldeempfänger die Einsatzstelle, Namen und Rettungsmittel übermittelt. Die Zusatzinformation EC Code kann im ausgehenden Alarmfax generiert werden.

Datum:	Ersteller:	
29.08.2019	UG	Seite 1 von 3

Anlage Ausschlusskriterien

		Bemerkungen
201	Intoxikation, Drogen	
202	Intoxikation, Giftpflanzen	
204	Intoxikation, Medikamente	
205	Intoxikation, Pflanzensch.	
206	Intoxikation, Rauchgas	
207	Intoxikation, sonstige	
208	Intoxikation, tierische Gifte	
423	Erregungszustand	
425	Psychose	
426	Suizidalität	
427	Zustand fremd-/eigengef.	
429	Zwangseinweisung	
601	Bereitstellung Polizei	
611	OrgL + LNA + SEG	
616	Soziale Krise / Familienstreit	
619	SEG	
620	OrgL	
666	Amoktat	
699	Terroristischer Hintergrund	
873	Strahlenunfall	
900	HA / ÄBD vor Ort	
914	Kombi-Einsatz Polizei	
916	Geiselnahme	
100	Infektionserkrankungen	
...	Infektionserkrankungen	
...	Infektionserkrankungen	
154	Infektionserkrankungen	

Maßnahme Neuanlage	Verantw.
Gebietslayer FR	Hr. Schwarztrauber
Routing S2 festgelegte Standorte	Hr. Schwarztrauber
Datenversorgung mit Fahrzeugdaten und Alarmierungsmittel	Hr. Schwarztrauber Hr. Weckesser
Funktionstest	Hr. Schwarztrauber Hr. Weckesser

„Helfer vor Ort“, „Notfallhelfer“ bzw. „First Responder“

Gesetzliche Absicherung bei Unfällen

Zum
Ausdrucken

Zum
Aushängen

Zum
Aushändigen

Kommunen insbesondere im ländlichen Raum gründen zunehmend Initiativen, deren ehrenamtliche Mitglieder sich bei einem Unglücks- oder Krankheitsfall so lange um einen Betroffenen kümmern, bis Notarzt und Rettungsdienst vor Ort sind. Erfahrungsgemäß kann das eine Zeit lang dauern. Wenn der Notarzt nicht unmittelbar oder in der Nähe der Unglücksstelle erreichbar, mit der Versorgung anderer Patienten ausgelastet oder durch ein Einsatzgeschehen anderweitig gebunden ist.

Diese „Helfer vor Ort“, „Notfallhelfer“ oder „First Responder“ sind eine in die Rettungskette organisatorisch eingebundene Bürgerhilfe. Sie haben die Aufgabe, die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsdienstes mit qualifizierten basismedizinischen Maßnahmen zu überbrücken. Die so organisierte schnelle Hilfe kann lebensrettend sein.

Unfallversicherungsschutz

First Responder stehen bei der helfenden Tätigkeit, auf den Wegen zur Unglücksstelle und von dort nach Hause sowie bei Übungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Die Personen sind damit den Feuerwehrangehörigen gleichgestellt. Zuständig für die Entschädigung bei Unfällen ist in Rheinland-Pfalz die Unfallkasse. Der Leistungsumfang ist – einschließlich der satzungsgemäßen Mehrleistungen – genau der, wie bei den Feuerwehrangehörigen (siehe hierzu das Merkblatt „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und Leistungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren“ unter www.ukrlp.de).

Gleichstellung mit Feuerwehrangehörigen

Die Gleichstellung drückt sich ebenfalls aus im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -). Die Kommunen fördern dadurch „sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen“. Sie setzen nach § 17 LBKG zur Er-

füllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, damit andere öffentliche und private Hilfsorganisationen ein.

Rechte und Pflichten

Nach § 18 LBKG bestehen Rechte und Pflichten der Helfer gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die Hilfsorganisationen mit der Kommune nichts anderes vereinbart haben, gelten die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige entsprechend.

Das bedeutet: Wenn die Kommune mit einer Hilfsorganisation (z. B. ein örtlicher oder regionaler Verein oder eine andere Vereinigung) eine Vereinbarung geschlossen hat, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder auf die Mitgliedsrechte im Verein beschränkt, haben First Responder nur Ansprüche gegenüber der Organisation.

Meist bestehen solche Vereinbarungen aber nicht. Dann haben die First Responder dieselben Rechte und Pflichten gegenüber der organisierenden Kommune wie die Feuerwehrangehörigen.

Keine Benachteiligung

Zu den Rechten gehört, dass gem. § 13 LBKG die ehrenamtlich Tätigen durch ihren Dienst keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Arbeits- oder Dienstverhältnis erleiden. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der First Responder auf Anforderung der Kommune, bei Einsätzen, auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit (z. B. Ausschlafen nach einem nächtlichen Einsatz), entfällt für diese die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgeberleistungen fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.